

# zfsö

## ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Markus Pühringer **3** Im Bannkreis des Geldes
- Helmut de Craigher **12** Geldordnung und Selbstentfremdung – Das Geld bei Georg W. F. Hegel
- Dirk Löhr **22** „Pay for what you get!“ – Henry George als Ergänzung zu Silvio Gesell
- Gerhard Senft **34** In Alternativen denken: Franz Oppenheimer zum 150. Geburtstag
- Elisabeth Voss **40** Landgrabbing in Deutschland – Investoren eignen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an
- Johann Walter **44** Eigentum oder Nutzungsrechte? – Ordnungspolitische Vorschläge zur Rentenabschöpfung
- Adelheid Biesecker **52** Neue Formen des Wirtschaftens aus (re)produktionstheoretischer Sicht
- Beate Bockting **60** Paradigmenwechsel im Geldwesen? Tagung über negative Zinsen – Ein Bericht
- 66** Bücher – Veranstaltungen
- 79** 54. Mündener Gespräche in der Reinhardswaldschule in Fuldatal

# Geldordnung und Selbstentfremdung – Das Geld bei Georg W. F. Hegel

Helmut de Craigher

„Geld“ ist ein emotional bewegender Begriff: Er gilt als mehr oder weniger treffender Überbegriff für „Einkommen“, „Vermögen“, „Geldkapital“, „Währung“ und „Kredit“. Die wissenschaftlich klarste, aber auch engste Definition lautet: „Das durch Konsens oder Gesetz verbindlich gewordene, allgemeine Schuldentilgungsmittel“. Wir kennen es auch als das „gesetzliche Zahlungsmittel“ in der Form von Münzen und Scheinen. Auf der Grundlage dieses gesetzlichen Zahlungsmittels schöpft das Kreditssystem der Banken zusätzliche Liquidität in Form der elektronischen Kreditguthaben. „Geld“ steht damit heute auch als Metapher für das internationale Finanzsystem. Wer nach der zeitgeschichtlichen Bedeutung des Geldes fragt, denkt an dieses allgegenwärtige ökonomische Regelwerk, an diesen zentralen Steuerungsmechanismus der Weltwirtschaft, der beunruhigende, immer rascher sich wiederholende Krisen aufweist.

„Schicksal“ bezeichnet eine Kategorie von Ereignissen, die wir nicht beeinflussen oder zumindest nicht verhindern können. Entwickelte sich das Finanzsystem schicksalhaft, vielleicht sogar vernunftlos, dann wären wir ihm ausgeliefert, sinnlos ausgeliefert. Es wäre ein unbe-rechenbarer Tyrann und der Mensch, dem es eigentlich dienen sollte, sein Diener. Das „Geld“ sollte ökonomische Güter in der Welt bewerten, zum Austausch bringen und die Produzierenden mit Einkommen belohnen. Funktioniert dieses ökonomische Regelsystem berechenbar? Wenn ja, sind dann seine Ergebnisse gerecht? Sollte es weder voraussehbar noch ausreichend gerecht arbeiten, gibt es Chancen zur Veränderung?

Welche Rolle spielt die Philosophie bei der Aufklärung dieser Frage? Die Philosophie hat seit der Antike immer wieder zum Verständnis des Phänomens „Geld“ beigetragen.<sup>1</sup> „Sozial-

philosophie“ nennt man heute eine Philosophie, die sich dem menschlichen Handeln im politischen und wirtschaftlichen Kontext zuwendet. Es ist also angemessen, wenn sie auch nach dem Geld fragt.

Ein Grundtext der modernen Sozialphilosophie, der auch über Geld und Ökonomie Auskunft gibt, ist Georg W. F. Hegels Vorlesung zur Philosophie des Rechts. Hegel gilt damit als Vordenker der modernen Sozialphilosophie, obwohl dieser Begriff zu seiner Zeit noch nicht üblich war. Seine meistzitierten Aussagen finden sich in dem Abschnitt über das „System der Bedürfnisse“.<sup>2</sup> Allerdings müssen der gesamte historische Kontext und der Aufbau der Rechtsphilosophie beachtet werden, um Hegels Deutung nachzuvollziehen.

Zuerst fällt ins Auge, dass der Text, der heute meist als sozialphilosophischer gelesen und zitiert wird, als Rechtsphilosophie verfasst wurde. Heutige Soziologie und Sozialphilosophie gehen von den Prinzipien individuellen und kommunikativen Handelns aus und es fällt ihnen nicht leicht, von daher die Sphäre des Rechts als eigenständige Wirklichkeit zu verstehen. Hegel ging noch davon aus, dass die bürgerliche Gesellschaft sich nur dadurch entwickeln kann, dass die Idee des Rechts sich entfaltet. Und er ging ganz bewusst und systematisch davon aus, dass alle Gestalten der Wirtschaft durch das je geltende Recht bestimmt sind.

Eine Geldwirtschaft im heutigen Sinne erscheint in Hegels Text noch nicht einmal als Möglichkeit. Trotzdem enthält er, mehr beiläufig, weitreichende Definitionen zum Geld. Und er enthält die bekannten, sehr ausführlichen Erläuterungen jener Elemente, die das bürgerliche „System der Bedürfnisse“ samt seinen Konflikten ausmachen: Rechtsverträge, freie Arbeit und

„Entfremdung“. Hier liegt das Hauptinteresse der Soziologie und Sozialphilosophie. Sie können heute ein umfangreiches Faktenmaterial zum Geldsystem und seinen Auswirkungen zusammentragen. Hegels Begriffsbestimmungen tragen dann in der Folge dazu bei, das Faktenmaterial zu sichten, zu beurteilen und zu Fragen von Gerechtigkeit und Reform des Geldsystems Stellung zu nehmen.

### **Die Idee des Rechts konstituiert die bürgerliche Gesellschaft**

Die linkshegelianische Tradition neigte dazu, den Aspekt der Rechtsordnung zu verdrängen. Gerade im Blick auf einen künftigen Kommunismus, in dem die „Gesellschaft“ sich spontan und kreativ selbst organisieren würde, erschienen Regeln im Sinne des traditionellen Rechtsstaats als nicht tragbar. Zu tief saß die Erfahrung, dass das formale Recht der Gesetze als Instrument der Manipulation durch Mächtige missbraucht werden konnte. Liberalkonservative Hegelnachfolger verfielen eher ins gegenteilige Extrem, indem sie westliche Rechtsstaatsmodelle einfach als ideal konstruierte „Verkehrsregelordnungen“ für eine kreative Ökonomie voraussetzten.

Hegel selbst vermittelt bereits beide Positionen und bietet den Lösungsweg. Er zeigt einerseits, dass das formale, auch einklagbare Recht die notwendige Voraussetzung für wirkliche politische und ökonomische Freiheit ist. Andererseits begründet er die Notwendigkeit, nicht nur formale, sondern auch substanzielle Gerechtigkeit zu verwirklichen. Er zeigt, dass das Recht immer eine doppelte „objektive“<sup>3</sup> Wirklichkeit hat: in der formalen Ordnung des Gesetzes<sup>4</sup> und in der „Sittlichkeit“<sup>5</sup> der Bürger, durch die sie ihrem Zusammenwirken und ihren Institutionen erst Bestand geben können. Beide objektiven Formen des Rechts fallen aber gegenüber der „Idee des Rechts“<sup>6</sup> zurück, sie haben sie als Maßstab und als Ziel ihrer Entwicklung.

Genau so stellt sich die Frage nach der im Geldwesen verwirklichten Gerechtigkeit: Einerseits als Frage nach dem formal konstruktiven Inhalt der Gesetze und andererseits als Frage nach einer „nachhaltigen“ (modern gesprochen)

Anwendung durch die Bürger und die Gerichte, beides gemessen an der Idee des Rechts.

Eine Übereinstimmung im Grundsatz mit dem wirtschaftspolitischen Verständnis des Ordoliberalismus der 1950er Jahre ist unübersehbar.<sup>7</sup> Danach sind Funktionsmängel und Gerechtigkeitsmängel ökonomischer Organisationen letztlich identisch. Sie fallen, nach Ursache und nach Wirkung, zusammen. Dieser rechtsphilosophischen Bedeutung der Hegelschen Gedanken für die heutige Wirtschafts- und Geldverfassung hat auch Dieter Suhr<sup>8</sup> ausführliche Studien gewidmet. Wir betrachten zunächst Hegels Grundbegriffe genauer und nehmen dann Suhrs Folgerungen für die heutige Diskussion der Geldreform auf.

### **Das Geld in Hegels Rechtsphilosophie**

Hegels Philosophie erfasst das Problem der Freiheit des neuzeitlichen Menschen. Er ist frei, weil er sich frei reflektierend die ganze Welt zum Gegenstand, zum Gegenüber machen kann. In dieser Distanz ist er von der Welt entzweit. Er kann gerade in dieser ständigen Entzweiung unabhängig von ihren Zwängen und Notwendigkeiten leben und sich Teile von ihr zum Eigentum machen. Im Eigentum wird die Freiheit des Willens äußerlich und materiell konkret. Der Rechtsstaat erkennt diese Freiheit des Einzelnen an. Er schafft den gesetzlichen Rahmen, in dem das Eigentum geschützt wird und in dem die Egoismen der Einzelnen sich durch Verträge gegenseitig ausgleichen können. Damit ist die Wirklichkeit des Rechts zugleich die Wirklichkeit der Freiheit.<sup>9</sup> Die Gefahr dieser entzweiten Freiheit ist aber, dass der Einzelne durch seinen ständig rasonierenden Verstand die Sittlichkeit, also seinen eigenen Willen zur Gemeinsamkeit, auflöst. Von der Idee des Rechts bleibt dann nur noch das „abstrakte Recht“, also der formale Rechtsstaat, der „Not- und Verstandesstaat“<sup>10</sup> übrig, der die verfeindeten Egoismen mit seinen Regeln in Schach hält.

Das „System der Bedürfnisse“ ist nichts anderes als die sich ökonomisch organisierende bürgerliche Gesellschaft selbst. Unter dem Schutz des Rechtsstaats entfaltet der Bürger seine kon-

kreten Freiheiten. Das Recht schafft ihm seine Denk-, Sprech-, Versammlungs- und Vertragsfreiheiten. Es erkennt sein Eigentum an. Es erkennt besonders auch durch seine Sanktionen die Würde seiner autonomen Entscheidungen an: durch das Strafrecht<sup>11</sup> sowie durch die Prinzipien der Haftung und der privatrechtlichen Verantwortung. Das Gefüge der Gesetze schafft damit die Gesellschaft von Bürgern gleichen Rechts und gleicher Würde, die sich in ihren Freiheiten, Verträgen und Haftungen dann auch gegenseitig als Freie anerkennen.

Im „System der Bedürfnisse“ tritt das Geld in einer rein technisch erscheinenden Funktion auf: als „das allgemeine Tauschmittel, das Geld, in welchem der abstrakte Wert der Waren wirklich ist“.<sup>12</sup> „Der Waren“ im Plural meint, dass alle Waren durch das Geld repräsentiert werden, ohne Beschränkung auf bestimmte Waren. Bereits in der Jenaer Realphilosophie<sup>13</sup> schreibt Hegel zudem, das Geld habe damit „die Bedeutung aller Bedürfnisse“ bzw. das Geld sei das „Eine, worin alle Bedürfnisse zusammengefasst sind“. Der Wert der Waren bestehe in ihrer Fähigkeit, Bedürfnisse zu erfüllen.<sup>14</sup> „Abstrakter“ Wert bedeutet in Hegels Diktion<sup>15</sup>, dass der Wert als Rechtstitel auf Waren vorhanden ist. Zugleich ist aber der Wert bestimmter Warenangebote noch offen<sup>16</sup> und nicht festgelegt. Dieser Rechtstitel ist aber „wirklich“, weil er jederzeit in jede angebotene Ware umgesetzt werden kann.

In § 80 B über den Tauschvertrag und den (Geld-)Mietvertrag bezeichnet Hegel Geld als die „allgemeine Sache, welche nur als der Wert ohne ... spezifische Bestimmung zur Benutzung gilt“. Somit ist für ihn die „Sache“ des Geldes, die getauscht wird, zwar der jeweilige physische Wertträger. Zu denken ist an Schein oder Münze. Diese Sache ist aber „allgemein“, repräsentiert also alle „Sachen“. Und der Wertträger trägt den Wert nicht etwa physisch, sondern durch „Gelten“, also als Konvention oder Attribution, mit sich.

### Vorläufige Kritik an Hegels Geldbegriff

Hegels sparsame Verwendung des Geldbegriffes bleibt weit hinter der Erwartung zurück, die wir angesichts der heute offensichtlichen Be-

deutung des Geldes für das bürgerliche „System der Bedürfnisse“ haben. Umso wichtiger ist eine genaue Lektüre, folgende Aspekte fallen auf:

(1) Hegel definiert Geld nur nebenbei als er meint, es habe seine Bedeutung für den Handelsstand<sup>17</sup> – offenbar im Gegensatz zum Handwerks- und Fabrikantenstand. Ebenfalls beiläufig erwähnt ist es bei der Behandlung von Verträgen über Eigentums- und Besitztausch. Es gibt keine gesondert vertiefte Ausarbeitung des Wesens oder Ursprungs von Geld. Das bedeutet für die Architektur der „Rechtsphilosophie“, dass es auch keine konstitutive, keine grundlegende Bedeutung erhält. Allerdings konstruieren bürgerliche Kontrakte das gesamte „System der Bedürfnisse“, also die gesamte Ökonomie. Für die spätere Interpretation gilt deshalb: Da Geld in den meisten bürgerlichen Kontrakten ständig vorauszusetzen ist, ist es auch im „System der Bedürfnisse“ ständig vorauszusetzen.

(2) Der für den egoistischen Eigentumstausch typische Aspekt des Rechnens, Zählens, des Quantifizierens und mathematischen Vergleichens, kurz: die Rechenfunktion, die für jede entwickelte Ökonomie grundlegend ist, fehlt, wo er über Geld spricht, und dies obwohl Hegel ausgewiesener Mathematiker ist!

(3) Indem der Aspekt des Rechnens fehlt, fehlt der Ansatz für die wichtigste Kritik am Geldsystem, den Hegels bürgerliche Nachfolger erhoben: Das Geld besorge die Vereinheitlichung unter dem Aspekt der Zahl und damit die Vernichtung der Sittlichkeit. Unter der Herrschaft der Zahl (des „Profits“, was ein betriebswirtschaftlich missdeutbarer Begriff ist) habe die humane Sinngebung der Wirtschaft keine Existenzberechtigung. Es komme, Hegels Worte aufnehmend, zu einer Tendenz der „Entfremdung“ der Arbeitenden<sup>18</sup>.

(4) Hegel sieht Eigentums- und Besitztausch als die Anwendungsweisen von Geld. Es dient also dem Kauf und Verkauf von Sachen (Eigentum) sowie als Mietzins (Besitztausch von Sachen) und als Geld-Mietzins (Besitztausch von Geld). Daher definiert er Geld als „Tauschmittel“. Aber dieses enthält zwei ganz entgegengesetzte Vorstellungen, die Hegel nicht ausreichend klärt. Einerseits spricht er von der getauschten „Sache“,

„selbst nur ein unmittelbares Ding“<sup>19</sup>, als einem Stück bearbeiteten Materials. Andererseits repräsentiert dieses Ding alle Waren bzw. alle Bedürfnisse. Es ist „abstrakt“, also etwas Geistiges, ein Recht und ein „Wert“, also brauchbar für jemanden.

(5) Diese im Prinzip richtig erkannte, ideale Geistigkeit und Allgemeinheit des Geldes hebt das Geld über die Dinge hinaus. Es ist wohl Anderes als Sache und Mittel zum Tausch, und das hätte Hegel Grund zur Reflexion sein müssen.

(6) Die größte Stärke seiner Definition ist, dass er den „abstrakten Wert“ – also die formalrechtliche Gültigkeit als einer Forderung erkennt.

(7) Einer Forderung steht aber immer die Verbindlichkeit gegenüber. In Hegels Rechtsphilosophie kommt das Element der „Schuld“ nur als moralische Kategorie vor.<sup>20</sup> Ein Sachen- und Leistungsschuldrecht wird nicht behandelt. So kommt es auch nicht zu einer konsequenten Überlegung, wie beim Geld Schuld in so allgemeiner Weise zugrunde liegen kann, dass der Gläubiger auf alle Leistungen der Volkswirtschaft Zugriff hat – heute eine zwar bekannte, aber ebenfalls zu wenig reflektierte Selbstverständlichkeit der Geldtheorie.

(8) Obwohl Hegel die bürgerlichen Verträge bereits als mehrfache Willensübereinstimmungen analysiert und damit das Abstraktionsprinzip des modernen bürgerlichen Vertragsrechts trifft, kommt er nicht davon los, dass im Vertrag Sache gegen Sache getauscht werde.<sup>21</sup> Dass durch die Übereignung von Sacheigentum oder einen Gebrauch eine Schuld und eine Forderung frisch entstehen, ehe irgendetwas getauscht wird, auch dass mit entstandenen Forderungen und Rechten Handel getrieben werden kann, kommt nicht in seinen Horizont. Wohl kann die Schuld dann gegen Geld „getauscht“ werden, aber das weist das Geld in seinem Wesen eben als Schuldtilgungsmittel, als Recht aus. Die physische „Sache“ des Geldes als solche ist dazu nicht in der Lage. Sie muss zusätzlich als Schuldtilgungsmittel anerkannt sein.

(9) Die größte Leerstelle in dieser weitgehenden Nichtbehandlung des Geldes ist aber die Frage nach der Herkunft des Geldes. Wohl erleb-

te Hegel noch die Vielfalt von Münzen, von fürstlichen Prägerechten und bereits weitreichende Finanzierungsaktionen des Bankwesens. In dieser Vielfalt mag das Vereinheitlichende des Geldes und der einheitliche Ursprung im Recht außer Sicht geraten sein. Aus dem Naturrecht, das Hegel gut kannte, hätte ihm die öffentliche Verantwortung für Maße und Gewichte, und darunter der Stellenwert des Maßes aller Maße, des Geldes, bekannt sein müssen. Seit byzantinischer Zeit und durch das Mittelalter galt das fürstliche Recht der Münzprägung als wichtigstes Vorrecht des Monarchen. Letztlich hing daran, man wusste es, die politische Herrschaft. Im Abschnitt über den Staat, die innere Verfassung, den Fürsten, die Regierung und die gesetzgebende Gewalt hätte es behandelt werden müssen, jedoch sucht man es bei Hegel vergebens.

Keineswegs ist damit aber alles erschöpft, was uns Hegel über das Geld und die Geldverfassung sagen kann. Denn das Geld ist implizit gegenwärtig in der Entfaltung der bürgerlichen „Systems der Bedürfnisse“ und es ist vorhanden in der Ökonomie, die Hegel bis hin zur Wirtschaftsgesetzgebung sehr genau beobachtete und beurteilte.

## Geld und Sittlichkeit

Das Geld ist in der historischen Entfaltung des „Systems der Bedürfnisse“ als Mittel vorausgesetzt. Es dient in seiner abstrakten Natur als Rechtstitel bei der Anwendung des formalen Rechts, nämlich wenn im Alltag zur Befriedigung der Bedürfnisse Güter erworben, veräußert, vermietet werden. Da es immer mit vorausgesetzt ist, kann zunächst durch Interpretation geschlossen werden: Das mögliche Versagen der Gerechtigkeit in der Wirtschaft äußert sich immer auch im Gebrauch des Instruments „Geld“.

Das Versagen ereignet sich auf verschiedenen Ebenen: in der Anwendung von Geld auf der Ebene der Individuen und der Korporationen – das sind heute Unternehmen und Standesorganisationen – sowie im Gerichtswesen, wo es um die Interpretation, und in der „Rechtspflege“, wo es um die inhaltlich normative Gestaltung der Gesetze geht. Jeder dieser Ebenen spricht Hegel

eine besondere Gestalt von „Sittlichkeit“<sup>22</sup> zu. Ein Versagen der Gerechtigkeit äußert sich immer auch als Versagen der „Sittlichkeit“ des jeweiligen Bereichs. Dem Versagen des formalen Rechts geht sogar meist das Versagen der Sittlichkeit voraus. Zugleich stellt es eine Herausforderung an die Sittlichkeit dar.

Sittlichkeit ist der bewusste, freie und tätige Wille<sup>23</sup>, das Gemeinsame<sup>24</sup> zu tragen, was auch die Entschlossenheit zur ständigen Verbesserung<sup>25</sup> der formalen Gesetze einschließt. Verbesserung meint dann konsequent die Annäherung der Gesetzes-Satzung an die Idee des Rechts, die Hegel auch die „Idee der Freiheit“ und „das lebendige Gute“<sup>26</sup> nennt. Die Idee des Rechts hat damit eine doppelte Weise, „objektive Wirklichkeit“ zu erhalten<sup>27</sup>, das heißt für alle Menschen verbindlich zu werden: Als Sittlichkeit und als formales Recht. Als Sittlichkeit hat das Recht ein inneres, seelisches Dasein, sofern Menschen sich mit dem Recht als innerer Wahrheit identifizieren. Als Gesetz hat sie ein äußeres Dasein, sie wird als Gesetz gewusst und anerkannt. Die Idee des Rechts bewirkt dadurch die Freiheit bis in die einfachste Banalität des Alltags hinein.

Da Sittlichkeit immer auf das Allgemeine und Wahre zielt, ist ihr Feind der Egoismus. Der Egoismus ist das Ätzwasser, in dem die sittliche Welt sich auflöst. Andererseits will die Sittlichkeit geradezu, dass der Einzelne seine Bedürfnisse befriedige. Das formale Gesetz garantiert deshalb auch die Willkür des Einzelnen, seine Bedürfnisse in der durch ihn gewollten und verantworteten Weise zu erfüllen. Durch inhaltlich frei gewählte Vertragsschlüsse verfügt er über sein Eigentum.<sup>28</sup> Durch tägliche Anwendung des formalen Rechts verwirklicht die gesamte Gesellschaft Arbeit, Freiheit und Bildung. Dabei erzeugt sie ein „Bleibendes“, nämlich das Geflecht der gesellschaftlichen Abhängigkeiten, Fähigkeiten, Organisationen: Hegel erkennt es als das allen gemeinschaftliche „Vermögen“<sup>29</sup>, also eine zentrale Form von gesellschaftlichem Reichtum. Indem es von allen gemeinschaftlich gewollt und aufrechterhalten wird, stellt es für die Gesellschaft ihre spezifische Form von Sittlichkeit dar<sup>30</sup> – neben den unmittelbaren Formen der Sittlichkeit der Familie und der Korporationen

sowie der allgemeineren Sittlichkeit in Gesetzgebung und Staat.

Also dient das System der formalen Gesetze eben dazu, den legitimen Egoismus der Einzelnen so in Bahnen zu lenken, dass ein gemeinsames „bleibendes“ „Vermögen“<sup>31</sup> entsteht. Die formalen Gesetze tun es aber nicht alleine, sondern erst ihre Übereinstimmung mit der Sittlichkeit gibt ihnen Kraft und Glaubwürdigkeit. In dieser doppelten Objektivität gelingt es dem Recht, den Einzelnen zu bewegen, damit er nur solche Mittel und Methoden ergreift, die der Gerechtigkeit nicht widersprechen.

Die berühmte „unsichtbare Hand“, die aus unmoralischen Motiven ein moralisch nützlich Ergebnis für alle erzeugt, ist eben keinesfalls nur die unerkennbare Hand „des Marktes“. Der Markt erzeugt zwar nachfragegerechte Preis- und Verteilungsergebnisse, aber nur dann, wenn sich alle an die Regeln halten. Wer Raub, Preismanipulation und Betrug dem bürgerlichen Vertrag vorzieht, der vernichtet oder umgeht den Markt. Der Markt ist selber eine Veranstaltung der Freien und Gleichen unter dem Gesetz. Es ist also keine geheime Naturmechanik, vielmehr die erkennbare Hand von Gesetz und Gericht, verbunden mit der unsichtbaren Hand der Sittlichkeit, die den Egoismus in allgemein produktive Bahnen zwingt!

Bezogen auf die Herausforderung des Geldes bedeutet das: Sowohl der äußere Gebrauch als auch die gesetzgeberische Gestaltung dieses „allgemeinen Tauschmittels“<sup>32</sup> unterliegt dem Recht in seinen beiden „objektiven“<sup>33</sup> Gestalten: Als Sittlichkeit und als Allen bekanntes formales Recht. Mängel des Geldsystems können Ursachen sowohl in Mangel der Sittlichkeit als auch des Gesetzes haben. Die Folgen solcher Mängel zeigen sich sowohl im privaten Rechtsverstoß wie auch im rechtsüblichen, aber ungerechten Gebrauch, wie aber auch in ungerechter Gesetzeswirkung.

### Freiheit in der Marktgesellschaft

Die sich entfaltende Gesellschaft ist also das „System der Bedürfnisse“, denn die Bürger schaffen in ihrer Freiheit ein eigenes System des

komplexen Zusammenwirkens, in dem sie ihre Bedürfnisse gegenseitig befriedigen. Das Geld ist dabei das Medium des Austauschs, in dem der Wert der ausgetauschten Leistungen beziffert und vereinbart wird. Dieter Suhr<sup>34</sup> hat die Leistungen des „Systems der Bedürfnisse“ aus der Sicht Hegels zusammengefasst:

(1) Das System vermittelt die Zwecke der Bürger miteinander. Ganz im Sinne der Marktlehre von Adam Smith werden die Egoismen der Einzelnen zum Nutzen des Egoismus Aller zusammen gefügt. Es zeigt sich bereits die Doppeldeutigkeit dieser Vermittlung, denn man kann sie sowohl als verantwortliche Freiheit Aller als auch als den vollkommenen Egoismus Aller deuten. Hegel schreibt: „In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder sich Zweck, alles Andre ist ihm Nichts. Aber ohne Beziehung auf Andre kann er den ganzen Umfang seiner Zwecke nicht erreichen.“<sup>35</sup>

(2) Es erweitert die Freiheit des Einzelnen weit über seine eigenen natürlichen Möglichkeiten hinaus, weil durch Arbeitsteilung und Tausch die Freiheit aller Anderen mit in den Dienst des Einen treten. Freiheit des Einen bedeutet hier nicht, wie für die liberale englische Markttheorie, die Einschränkung, sondern die Ausweitung der Freiheit des Anderen! Dabei entsteht ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit, aber auch ein gemeinschaftliches „Vermögen“, das in der Fähigkeit des Systems besteht, für den Reichtum Aller zu sorgen. Die erweiterte Freiheit des Einzelnen ist vor allem die Freiheit der Teilhabe an diesem gemeinschaftlichen „Vermögen“.

(3) Jeder erhält seinen Nutzen nur dann, wenn er seine Beiträge auf den Nutzen der Anderen ausrichtet. Nur wenn einer den Zweck des Anderen mitdenkt, kommt es zu abgestimmten Vertragsinhalten, die allen Seiten nützen. Der Vertragsschluss ist ein Akt der Anerkennung des Anderen, des Mitbürgers!

(4) Der Ort der Vertragsschlüsse ist der Markt. Hier, im Markt, wird erkennbar, ob die Rechtsregeln so gestaltet sind, dass alle Beteiligten eine angemessene Gegenleistung für ihre Bemühungen erhalten. Im Markt wird für Hegel die Gerechtigkeit des Rechts praktisch sichtbar! Wenn hier offensichtliche Ungerechtigkeiten auf-

tauchen, wenn Missachtung und Demütigung an die Stelle von Anerkennung treten, muss es Fehler in der Rechtskonstruktion, im Regelgerüst des Rechtsstaats geben. Hier formuliert Hegel allgemein bereits einen Kerngedanken, den der spätere Ordoliberalismus mit Bezug auf die Wettbewerbsordnung<sup>36</sup> vorausgesetzt hat.

(5) Nur wo Gerechtigkeit gegeben ist, wo Verträge auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit der Leistungen beruhen, ist die Freiheit wirklich. Willkür und einseitige Diktate der wirtschaftlich Mächtigeren machen aus der Freiheit eine Farce, die Freiheit steht nur noch auf dem Papier. Die schon von Hegel zu seiner Zeit untersuchten Rechtsmängel der Wirtschaftsordnung führen zu Kritiken an der Marktwirtschaft, die bis heute diskutiert werden: Arbeitslosigkeit, Überproduktion, kompensierende, aber demütigende und entmündigende Wohltätigkeit, Verteilungsungerechtigkeit und strukturelle Armut.

Dieter Suhr geht in der Folge über diese Kritiken hinaus und wendet sich dem Kern der bürgerlichen Marktgesellschaft zu, dem Geldsystem. Er erarbeitet detailliert<sup>37</sup> die rechtstechnische Funktion und die rechtstechnischen Mängel der modernen Geldsysteme. Ehe wir diesen Aspekt ausführen, ist es sinnvoll, die sozialphilosophische Analyse Hegels im Bezug auf Arbeit und Entfremdung zu vertiefen, wie sie sich im geldvermittelten Austausch ergeben.

## Entfremdung und Selbstentfremdung

Die Widersprüche der modernen Gesellschaft konzentrieren sich – schon für Hegel, ebenso bei Marx – im Begriff der „Entfremdung“. Entfremdung ist zunächst notwendig und unverzichtbar. Der Mensch bringt sich und sein Eigentum durch Arbeit hervor. Dazu muss er sich „entfremden“, sich an die Materie, an die Härte der Herausforderung „entäußern“. Er erzeugt dabei den „Wert“, der ihm zum Leben dient.

Das „System der Bedürfnisse“ entwickelt sich dialektisch, das heißt durch Widersprüche und Konflikte. Einerseits verwirklichen die Bürger gegenseitig durch Arbeit ihre konkreten Freiheiten. Andererseits können sittliche, organisatorische oder gesetzliche Strukturen entstehen, die die

Freiheit pervertieren. Hegel warnt vor allem davor, dass sich die Gesellschaft selber zum Absoluten werden könnte. Wenn sie ihre Existenzbedingungen zerstört, sowohl nach der Seite der Sittlichkeit wie nach der Seite von Gesetz und Rechtspflege<sup>38</sup>, dann bleibt nur noch der schiere Wille zur Befriedigung der Bedürfnisse. Ökonomie, Recht und Politik geraten unter das Diktat der naturalen Bedürfnisse, sie bieten „das Schauspiel ... des ... physischen und sittlichen Verderbens dar“.<sup>39</sup> Das System der Bedürfnisse wird so zum Selbstzweck. Dann unterwirft es sich wieder alle zuvor errungenen Freiheiten der Individuen. Die Ökonomie wird Herr, der Bürger Knecht.

In der Phänomenologie des Geistes bezeichnet Hegel solche Zustände als „Selbstentfremdung“ des Menschen, eine Banalität der Nützlichkeiten, ein Meer der Ungerechtigkeiten, aus denen am Ende nur noch der Terror hinaus führt. Wovon entfremdet sich der Mensch? Von sich selbst, von Seinesgleichen, seiner Kultur, seinen Produkten und somit am Ende noch von dem Geldwert seiner Erzeugnisse.

Hegel gibt damit das Thema vor, das dann Marx und der Sozialismus einerseits sowie die bürgerliche Soziologie andererseits aufnehmen: Ferdinand Tönnies (1887), Werner Sombart (2012), Georg Simmel mit seiner „Philosophie des Geldes“ (1900) und Max Weber arbeiten das Thema in verschiedener Weise aus. Alle stimmen im Wesentlichen in drei Aussagen überein:

(1) Die durch das moderne Wirtschafts- und Geldwesen geschaffene individuelle Freiheit ist gewaltig – sie vervielfältigt die Machtmittel und die Entscheidungsoptionen Vieler.

(2) Die Freiheit bringt zugleich Ungleichheit. Die teils kirchlichen, teils sozialistischen Ansätze einer Sozialbewegung werden diskutiert und unterstützt, beispielsweise im „Verein für Socialpolitik“. Eine strukturelle Analyse der Mechanik des Geldwesens unterbleibt jedoch. Wo eine Alternative zur marxistischen Analyse der Mechanismen der Ausbeutung notwendig gewesen wäre, verweisen die Soziologen meist auf die zeitgenössischen Ökonomen, bei denen eine kritische Diskussion von Geld, Geldschöpfung und Zins erst zaghafte im Entstehen begriffen ist.<sup>40</sup> Daher konzentriert sich die bürgerlich-soziolo-

gische Kritik letztlich – und an dieser Stelle zu Recht – auf den kulturellen Nihilismus des entwickelten Geldwesens.

(3) Denn die durch das moderne Wirtschafts- und Geldwesen geschaffene Freiheit ist rein funktionale Freiheit. Sie ist sinnfremd – nicht sinnlos! Indem sie aber ihr rechenhaftes Prinzip auf alle Lebensbereiche ausdehnt, verdrängt sie tendenziell alles Affektive und Kulturelle, alle persönliche Bindung und alle institutionell gefestigte Ethik.

Der funktionalen Freiheit gegenüber steht als Konzept die substanzielle Freiheit. Hier setzen die vielen unterschiedlichen Bewegungen der Lebensreform im deutschsprachigen Bürgertum seit 1860 bis 1933 an. Eine wie immer gesuchte substanzielle Freiheit äußert sich naturverbunden, spirituell, pädagogisch, sozial, ästhetisch oder politisch. Sie verwirklicht sich konkret im Nächsten, in der Familie, in der Naturerfahrung oder Kunst, im Gestalten und Bewirtschaften des Ackerbodens, eines Betriebes, in der politischen Mitwirkung.

Der Unterschied zwischen marxistischer und bürgerlicher Entfremdungstheorie besteht dann in der Analyse, worin ursächlich der tiefste Charakter der Entfremdung gesehen wird: Für Marx ist es die reale Entfremdung vom eigenen Produkt, die im Produktionsverhältnis angelegt ist. Für die Bürgerlichen ist es die Tendenz zur Abtrennung ihres ökonomisch bestimmten täglichen Lebens vom persönlichen Sinn und von den kulturell-gemeinschaftlichen Sinngebungen.

Die Verbindung beider Ansätze ist die von Hegel vorgedachte Figur, dass gravierende Mängel im Marktergebnis auf Ungerechtigkeit im rechtsstaatlichen Regelgebäude hinweisen, also auf Unsittlichkeit im institutionellen Gebäude der Sittlichkeit. Dies entsprach zwischen den Weltkriegen nicht dem Denken der führenden Staatsrechtsschulen. Erst der Ordoliberalismus machte mit diesem Gedanken ernst – und verlor ihn wieder bald nach dem Aufbruch von 1948, vollendete ihn niemals, weil die ersten Erfolge der „Sozialen Marktwirtschaft“ vertiefteres Prinzipiendenken unnötig erscheinen ließen.



## Das Recht des Geldes

Der wichtigste Schlüssel zum Verständnis der Kultur und Unkultur des Geldes ist das Recht. Geld und Geldordnung sind fundamental in der Struktur der Rechtsordnung verankert. Grundsätzlich verfügte also der deutsche Ordoliberalismus der 1940er und 1950er Jahre durchaus über den richtigen Ansatz. Walter Eucken empfand es als wichtigste permanente Aufgabe der Wirtschaftspolitik, eine gerechte Rahmenordnung für den Markt zu gestalten. Und nicht zufällig verlangte er als wichtigstes Element dieser gerechten Ordnung ein funktionierendes Geldsystem.

Wie kann das Recht gerecht sein? Die entscheidende Einsicht in das Wesen des Geldes verdanken wir einer bis heute vernachlässigten, erst in der aktuellen Krise des Geldwesens wieder beachteten Tradition. Es ist die auf Platon und Aristoteles zurück gehende, in der Neuzeit durch Proudhon und vor allem Silvio Gesell erneuerte Bewegung, die Geld als eine dem Gemeinwesen dienliche gesetzliche Einrichtung begreift. Wenn der Merkantilismus Geld als die eigentliche Kapitalmacht begriff, welche die Wirtschaft in Bewegung bringt, wenn umgekehrt die Klassik das Geld als „Schleier“ begreifen wollte, der als Nebenphänomen die Entfaltung der realen Märkte begleitet, dann ist für Aristoteles Geld „nomisma“<sup>41</sup>, also ein Rechtsinstitut im Dienste Aller, das damit auch der öffentlichen Verantwortung für das Gemeinwesen unterliegt. Ein öffentlich garantierter Maßstab soll die Gerechtigkeit aller Kontrakte messbar machen. Es blieb Dieter Suhr und der heute neu entfachten modernen Geldreformbewegung vorbehalten, Geld als „nomisma“ rechtsphilosophisch zu verstehen und von diesem Gesichtspunkt her konstruktiv zu kritisieren.

Zusammenfassend zum Verhältnis von Sozialphilosophie und Geld können wir festhalten:

(1) Das Geld als Mittel des Tausches, als Mittel freier, individueller Konsumententscheidungen, als Maßstab der Bedarfsfindung und -deckung durch Märkte, als Katalysator der modernen Arbeitsteilung, als Katalysator für bürgerliche Lebensgestaltung und Bildung ist völlig unverzichtbar geworden. Insofern bleiben wir an das

Geld gebunden und ist es „unser Schicksal“.

(2) Die Widersprüche der modernen Gesellschaft sind aber ebenfalls wesentlich durch Geld ermöglicht und verschärft. Eine gerechte Geldordnung muss deshalb Hauptziel der Gestaltung des Wirtschaftsrechts sein.

(3) Recht und die Gerechtigkeit im Recht stellen den Schlüssel für jede institutionell verankerte Kultur des Geldes dar. Gerechtigkeit ist kein abgehobenes Konzept, sondern schlägt sich durch die Erfahrung konkret in den klassischen Prinzipien des Rechtsstaats nieder, wobei nur an die Wichtigsten zu erinnern ist: die Gemeinwohlverpflichtung, die Autonomie und Selbstverantwortung der Rechtssubjekte, die Rechtsgleichheit der Rechtssubjekte, die Tauschgerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Haftung.

(4) Wenn die politische Kultur und damit die Kultur des Geldes als Totalität eines ökonomisch-soziologischen Manipulationssystems missverstanden wird, werden auch die Lebensfragen der Freiheit, der zu wählenden künftigen Lebensformen, der kulturellen und individuellen Identität und der Gerechtigkeit als irrational verdrängt.

(5) Welche der ökonomischen Geld-Theorien – Geld als „Ware“, Geld als „Kredit“, Geld als bloßes Korrelat von ökonomischen Verträgen, die sich sozusagen ihren Geldbedarf durch Kreditschöpfung selbst erzeugen, Geld als Entwicklungskapital in der Hand des mächtigen Investors, Geld als allgemeiner Maßstab, der durch öffentliche Institutionen garantiert wird, Geld als Schuldenmasse, mit der die Finanzwirtschaft die Realwirtschaft knebelt, Geld als Mittel der Expropriation der Arbeitenden durch die Bezieher leistungsloser Einkommen usw. – aus soziologischer und empirischer Sicht zu bestätigen sind, ist aus Sicht der Sozialphilosophie noch eine durchaus offene Frage. Sie muss systematisch und logisch geklärt werden, wenn die Sozialphilosophie zur Frage der Gerechtigkeit des Geldes irgend eine Aussage machen will.

(6) Sofern es offen ist, ob die Vernunft des Rechtsstaats im Dienste einer substanziellen Freiheit sich durchsetzt, ist auch offen, ob das Geld als Mittel der Freiheit oder aber als Mittel einer universalisierten Ausbeutung „unser Schicksal“ wird.

## Literatur

- Aristoteles (1983): *Nikomachische Ethik*, Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 6, Berlin.
- Böhm, Franz (1980): „Die Idee des Ordo im Denken Walter Euckens“ in: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hrsg.), *Franz Böhm: Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft*, Baden-Baden, 11-52.
- Creutz, Helmut (2012): *Das Geld-Syndrom 2012*, Aachen.
- de Craigher, Helmut (2009): *Geldkrise – Systemkrise – Drei Systementwürfe*, in: *Wirtschaft und Ethik 20. Jg. Nr. 1*, 13-17, Nürnberg.
- Eucken, Walter (1949): *Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung*, in: *Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. Band, 1-99. Aufgenommen als „Viertes Buch“ in ders. (1952): *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Tübingen.
- Hegel, Georg W. F. (1969): *Jenaer Realphilosophie, Vorlesungsmanuskripte zur Philosophie der Natur und des Geistes von 1805-1806*, Teil II, Hamburg.
- Hegel, Georg W. F. (1993): *Werke. Band 3: Phänomenologie des Geistes*, Frankfurt a. M. 3. Aufl.
- Hegel, Georg W. F. (1993): *Werke. Band 4: Nürnberger und Heidelberger Schriften 1808-1817*, Frankfurt a. M. 3. Aufl.
- Hegel, Georg W. F. (1993): *Werke. Band 7: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Frankfurt a. M. 3. Aufl.
- von Mises, Ludwig (1912): *Theorie des Geldes und der Umlaufmittel*, Wien.
- Schachtschneider, Karl A. (2001): „Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip“ in: Hankel, W. / Nölling, W. / Schachtschneider, K. A. / Starbatty, J. (2001) *Die Euro-Illusion. Ist der Euro noch zu retten?*
- Schwarz, Fritz (2010): *Segen und Fluch des Geldes in der Geschichte der Völker*, Bd. 1, Darmstadt, Neudruck der Originalausgabe von 1925.
- Schwarz, Fritz (2012): *Segen und Fluch des Geldes in der Geschichte der Völker*, Bd. 2, Darmstadt, Neudruck der Originalausgabe von 1925.
- Simmel, Georg (1983): „Das Geld in der modernen Kultur“, in: *Schriften zur Soziologie. Eine Auswahl*. Herausgegeben und eingeleitet von Heinz-Jürgen Dahme und Otthein Rammstedt, Frankfurt.
- Simmel, Georg (2009): *Philosophie des Geldes*. Köln, Nachdruck der 2., vermehrten Aufl. Leipzig 1907, Erstausgabe Leipzig 1900.
- Sombart, Werner (2012): *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, Paderborn, 3 Bde., Erstausgabe 1902-1913.
- Stützel, Wolfgang (1979): *Das Mark-Gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung. Über den sogenannten Nominalismus, insbesondere im Schuld- und Steuerrecht*, Baden-Baden.
- Suhr, Dieter (1982): „Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht“, in: *Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft*, Tübingen 1982, S. 91-116, Herausgeber: Joachim Starbatty.
- Suhr, Dieter (1983): „Geldordnungspolitik aus der Sicht des Grundgesetzes“, in: *Fragen der Freiheit*, Heft 161, April 1983, 3-21.
- Suhr, Dieter (1988a): „Die Geldverfassung im System der Bedürfnisse. Plädoyer der praktischen Philosophie für einen postkapitalistischen Monetarismus“ in: *Hegel-Jahrbuch 1984/85*. Hrsg. Kimmerle, H., Lefevre, W., Meyer, R. W., Taschenbuchausgabe Bochum, 55-69.
- Suhr, Dieter (1988b): *Der Kapitalismus als monetäres Syndrom. Aufklärung eines Widerspruchs in der Marxschen Politischen Ökonomie*. Frankfurt a.M.
- Tönnies, Ferdinand (1887): *Gemeinschaft und Gesellschaft. Abhandlung des Communismus und des Socialismus als empirischer Culturformen*. Berlin
- Wolf, Dieter (1980): *Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Eine materialistische Kritik*. Hamburg. Auch unter: [http://www.dieterwolf.net/seiten/Hegels\\_Theorie\\_der\\_buergerlichen\\_Gesellschaft.html](http://www.dieterwolf.net/seiten/Hegels_Theorie_der_buergerlichen_Gesellschaft.html)
- Zarlenga, Stephen (2008): *Der Mythos vom Geld. Die Geschichte der Macht*, Zürich.

## Anmerkungen

- 1 Platons und Aristoteles' Begriffsbestimmung des Geldes ausgezeichnet zusammengefasst bei St. Zarlenga.
- 2 Hegel, G.W.F. (1993, nachfolgend zitiert als Re.phil.), §§ 189-208.
- 3 Re. phil. § 210.
- 4 „Das abstrakte Recht“, Erster Teil der Re.phil. §§ 34-104.
- 5 „Die Sittlichkeit“, Dritter Teil der Re.phil. §§ 142-360.
- 6 Re. phil. § 1. Auf die von Hegel vehement verteidigten (Vorrede, 13 ff) naturrechtlichen Voraussetzungen der „Idee des Rechts“ wird hier nicht eingegangen. Festzuhalten ist aber, dass der vollständige Titel der Re.phil. lautet: „Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse“.
- 7 Vgl. Eucken, W. (1949) sowie Böhm, F. (1980).
- 8 Suhr, D. (1982), (1988) u.a.
- 9 Deshalb heißt es in Re. phil. § 1, im Zusatz: „Die Idee des Rechts ist die Freiheit ...“.
- 10 Re. phil. § 183.
- 11 Re. phil. § 90-103.
- 12 Re. phil. 204.
- 13 G. W. F. Hegel, *Jenaer Realphilosophie, Vorlesungsmanuskripte zur Philosophie der Natur und des Geistes von 1805-1806*, Teil II, (1969), S. 257 Hier zitiert nach Wolf, D. (1980, 95).
- 14 Hier liegt ein wichtiger Gegensatz zu Marx, der den Wert aus der Arbeit ableitet. Vgl. auch Re. phil., 136, zu § 63: Geld könne „nur verstanden werden, wenn man weiß, was Wert ist.“ Wert ist, was für Erfüllung des Bedürfnisses gebraucht werden kann (vgl. ebda.).
- 15 Abstraktes Recht umfasst für Hegel die durch Gesetzestext, also formales Recht gegebenen Anrechte, Pflichten und Sanktionen. „Abstraktes Recht“, also formales Recht bzw. Gesetz, ist der Titel und Gegenstand des ersten Hauptteils der Rechtsphilosophie. Analoge Verwendung z.B. in Re. phil. § 208; ebenso in der *Phänomenologie*, (1993, Werke 3, 357).
- 16 Vgl. auch Hegel, G.W.H. *Werke 4* (1993, 240): Geld sei „die allgemeine Ware, der abstrakte Wert, das allgemeine Mittel, Bedürfnisse zu erlangen, kann nicht selbst gebraucht werden“.
- 17 Diese Konzentration auf den Handelsstand, aus dem sich historisch auch die Geldhändler rekrutierten, findet sich als Spur später bei Karl Marx. Dieser untersucht das Phänomen genau, aber entscheidet sich bei der Verursachung der kapitalistischen Ausbeutung für den „Fabrikanten“, weil nur so die Arbeitswertlehre systematisch in die Erklärung ungerechter Preise einbezogen werden kann. Vgl. Suhr, D. (1988b, 15-18).
- 18 Georg Simmel spricht z.B. von der „Charakterlosigkeit“ des Geldes (1983, 79). Die marxistische Kritik am hegelschen Geldbegriff setzt anders an. Sie setzt die kapitalistische Entfremdung der Arbeit bereits voraus und macht sie dann konkret an der Differenz von Arbeitswert und Gebrauchswert fest. Vgl. dazu ausführlich Wolf, D. (1980, 95-159).
- 19 G. W. F. Hegel, *Jenaer Realphilosophie, Vorlesungsmanuskripte*

- zur Philosophie der Natur und des Geistes von 1805-1806, Teil II, (1969), S. 257, Zitat ebenfalls nach Wolf, D. (1980, 95).
- 20 Re. phil. Zweiter Teil, Die Moralität.
- 21 Re. phil. § 76, Zusatz: „Zum Verträge gehören zwei Einwilligungen über zwei Sachen: ich will nämlich Eigentum erwerben und aufgeben.“
- 22 Deshalb fasst Hegel diese Ebenen, mitsamt der Familie und dem „System der Bedürfnisse“, unter dem Hauptkapitel „Sittlichkeit“ zusammen.
- 23 Re. phil. § 132.
- 24 Vgl. Re. phil. § 199, über das gesellschaftliche „Vermögen“, nämlich die Summe der überindividuellen Fähigkeiten einer Gesellschaft, als einer Gestalt des Sittlichen, mit diesbezüglichem Verweis auf § 170, der parallel das Vermögen der Familie behandelt.
- 25 Re. phil. § 216.
- 26 Re. phil. § 142.
- 27 Re. phil. § 210.
- 28 Re. phil. §§ 65-82.
- 29 G. W. F. Re. phil. § 199.
- 30 G. W. F. Re. phil. § 199, mit diesbezüglichem Verweis auf § 170, der parallel das Vermögen der Familie behandelt.
- 31 Hegel, G. W. F. Re. phil. § 199.
- 32 Re. phil. § 204.
- 33 Re. phil. § 210.
- 34 Suhr, D. (1988a, 56-58).
- 35 Re. phil. § 182, Zusatz.
- 36 In diesem Sinne schreibt Franz Böhm: „Nicht jede soziale Ordnung ist ORDO. Aber in den Augen Euckens entspricht eine soziale Ordnung in dem Grade der Menschenwürde, als sie ORDO ist.“, Franz Böhm (1980, 12).
- 37 Suhr, D. (1988a, 58 ff).
- 38 Re. phil. §§ 184, 185, vgl. auch die Vorrede über den „Atheismus der sittlichen Welt“ S. 16 bzw. den „Hass gegen das Gesetz“, S. 20.
- 39 Re. phil. §185.
- 40 Im Zuge der Wiederaufnahme der ökonomisch klassischen Theorie formulierte insbesondere Ludwig von Mises (1912) eine scharfe Kritik des fraktionalen Bankensystems und seiner destabilisierenden volkswirtschaftlichen Wirkungen. In den folgenden Jahrzehnten erstarrte jedoch dieser von Mises ausgehende Ansatz in überholten Geldbegriffen – Geld als Ware und als Tauschmittel – mit dem Ergebnis, dass die Analyse im Dogmatismus einer idealisierten Goldwährung verharrete.
- 41 griech. für „Geld“, wörtlich: „durch Gesetz bestehend“.

### Knigge für Ökonomen

"Lebt man in Verbindung mit anderen Menschen, so kann nicht jeder Einzelne verlangen, alles zu genießen. Er muss auch den Übrigen erlauben, ihren Anteil Genuss von den allgemeinen Lebensgütern und Vorteilen zu schmecken. Er muss also seiner Freiheit gewisse Grenzen setzen. ...

Beinahe ebenso vernunftwidrig als der Begriff von geerbten Ständen, Titeln und Würden ist die Idee von geerbtem Vermögen. ... Wie schön wäre es daher, wenn man eine neue gleiche Verteilung der Güter vornehmen und dann das Recht, sein Vermögen auf andere zu vererben, gänzlich aufheben könnte. ...

Freilich aber würde eine neue gleiche Verteilung der Glücksgüter in einem schon errichteten Staate schwer zustande zu bringen sein - ich sage schwer, denn unmöglich ist sie ganz gewiss nicht. Lasset uns daher eine Mittelstraße wählen.

Ich teile also die Ländereien aller Provinzen des ganzen Reichs in gleiche Teile. ... Es versteht sich, dass bei dieser Einteilung auf das Verhältnis des besseren gegen den weniger fruchtbaren Boden Rücksicht genommen werden muss. ... Die Wiesen bleiben ungeteilt dem Dorfe, die Waldungen dem Amte gemeinschaftlich. Steinbrüche und Bergwerke werden zum Vorteil der Staatskasse genutzt. ... Kein Grundstück kann also um Geld verkauft noch auf jemand vererbt werden. ...

Es fällt also nicht aller Unterschied zwischen den armen und reichen Leuten weg. Aber die Reichen können nun nicht mehr die Gewalt des Geldes zur Unterdrückung ihrer Mitbürger anwenden, viel Grundstücke zusammenkaufen, große, mächtige Herren im Lande werden und viele Menschen zu Sklaven und Knechten machen. ...

Auf kein Grundstück darf Geld geliehen werden. ...

Wer dem anderen Geld leiht, darf keine Zinsen nehmen. Hierdurch wird allem Wucher, aller Übermacht des Kapitalisten gesteuert und doch behält der reiche Mann einen Wirkungskreis, in dem er mit seinem Geld Handel treiben, Manufakturen anlegen darf u.s.f."

Adolph Freiherr Knigge (1752-1796, Philosoph der Aufklärung), Benjamin Noldmanns Geschichte der Aufklärung in Abessinien (1791), Frankfurt/M. 2006, S. 273 und 297-301.